

Satzung des Musikverein Harmonie Urmitz-Bhf. e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein „Harmonie“ Urmitz-Bhf. und hat seinen Sitz in 56218 Mülheim-Kärlich. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt mit der Eintragung den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein ist Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes – insbesondere der Gemeinde – aufzubauen und zu erhalten.

(2)

Diesen Zweck verfolgt der Verein durch

- a) regelmäßige Übungsabende
- b) Veranstaltungen von Konzerten
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) Teilnahme an Musikfesten des Landesmusikverbandes

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

(1)

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

(2)

Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Minderjährige bedürfen zu ihrem Eintritt in den Verein der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Im Falle des Austritts ist die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand zu richten und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Wer gegen den

Zweck, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat über einen etwaigen Ausschluss auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Antrag von mindestens sieben einfachen Mitglieder des Vereins zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet über einen etwaigen Ausschluss mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder. Der Betroffene ist jeweils vor dem Beschluss über den Ausschluss zu hören. Er selbst besitzt bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

(4)

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtung gegenüber dem Verein zu erfüllen.

(5)

Das ausgeschlossene Mitglied verliert durch Ausschluss – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – alle Ansprüche gegen den Verein, es sei denn, dass diese Ansprüche bei Rechtskraft des Ausschlusses rechthändig waren.

(6)

Vorstehende Nummern 4 und 5 gelten beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Beschlüssen mit abzustimmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Jugendleiter und Jugendvertreter werden jedoch nur durch die Jugendlichen unter 16 Jahren gewählt.

(2)

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins unter den hierfür von dem zuständigen Vereinsorgan festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(4)

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Proben regelmäßig teilzunehmen, sofern nicht ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann das Mitglied durch ein Verfahren gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

(5)

Alle Mitglieder nehmen an dem Versicherungsschutz teil, den der Verein als Haftpflichtversicherung für bestimmte Schäden abgeschlossen hat.

(6)

Vom Verein erworbene Musikinstrumente bleiben Eigentum des Vereins. Jedes aktive Mitglied ist für die ordnungsgemäße Pflege des ihm zugeteilten Instruments persönlich verantwortlich. Aus der Vereinskasse werden nur Reparaturen bezahlt, die durch natürlichen Verschleiß nötig werden. Im Einzelnen entscheidet hierüber der Vorstand. Im Übrigen hat jedes Mitglied für etwa entstehende Schäden selbst aufzukommen und Ersatz zu leisten, soweit ihm ein Verschulden zu Last fällt. Für Minderjährige finden insoweit die Bestimmungen der §§ 828, 829 BGB Anwendung.

(7)

Niemand darf in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Der Ersatz von entstandenen Aufwendungen wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(8)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1)

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und die Volksmusik besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2)

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

(3)

Ehrenmitgliedschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Verfahren entzogen werden, unter denen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

(1)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2)

Die Organe beschließen, soweit nicht in der Satzung oder in zwingenden Gesetzesvorschriften etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Vorstand der 1. Vorsitzende des Vereins. Der von der Abstimmung Betroffene ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. Seine Stimme wird bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.

(3)

Über die Sitzung der Organe des Vereins ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Punkte zuständig:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Aufstellung und Änderung der Satzung
- e) Austritt des Vereins aus dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über sonstige wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- h) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.

Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge der Versammlung vorzulegen, auch wenn sie bei der Einberufung der Versammlung nicht auf die Tagesordnung gesetzt waren.

(2)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm oder durch schriftliche/telefonische Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer spätestens 4 Wochen nach dem Versammlungstermin zu unterschreiben ist. Protokollführer ist regelmäßig der Schriftführer, bei dessen Verhinderung eine von der Versammlung bestimmte Ersatzperson.

(3)

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung für spätestens 4 Wochen nach dem entsprechenden Verlangen einberufen werden. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt im Übrigen Nummer 2 entsprechend.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist dieser verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes den Versammlungsleiter.

(5)

Vom Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus einem engeren Vorstand – Vorstand i. S. des § 26 BGB – und einem erweiterten Vorstand.

(2)

Zum engeren Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende des Vereins
- b) der stellvertretende Vorsitzende des Vereins
- c) der 1. Kassierer
- d) der Schriftführer
- e) der Geschäftsführer

(3)

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den in vorstehender Nummer 2 genannten Personen:

- a) der 2. Kassierer
- b) der Jugendleiter
- c) zwei Beisitzer, von denen einer aktives und einer inaktives Mitglied sein muss

(4)

Soweit diese Satzung vom Vorstand handelt, ist der Vorstand im erweiterten Sinn gemeint, wenn nicht ausdrücklich der Vorstand im engeren Sinn benannt ist.

(5)

Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung des jeweiligen Wahljahres gewählt. Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, sofern mehr als ein Wahlvorschlag gemacht wird. Bei Stimmgleichheit erfolgen mehrere Wahlgänge.

(6)

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(7)

Der Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins zu erledigen. Er ist für alle Maßnahmen und Rechtshandlungen zuständig, soweit nicht in der Satzung die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt ist.

(8)

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende.

(9)

Ist der 1. Vorsitzende bei der Durchführung der ihm nach vorstehender Nr. 8 obliegenden Aufgaben verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten der engeren Vorstandsmitglieder, vertreten.

(10)

Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so übernimmt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf Beschluss des gesamten Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des engeren Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen.

§ 9 Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2)

Die Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die laufenden Geschäfte, werden vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer erledigt, soweit nicht nachstehend einem Vorstandsmitglied besondere Aufgaben zugewiesen sind. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind bei der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte an die von der Mitgliederversammlung und vom Gesamtvorstand im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Beschlüsse gebunden.

(3)

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt § 8 Nummer 9 entsprechend.

(4)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassengeschäfte

(1)

Die Erledigung der Kassengeschäfte obliegt dem 1. Kassierer. Er ist insbesondere berechtigt

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und ihren Empfang zu bescheinigen.
- b) Zahlungen bis zum Betrag von 100,00 € im Einzelfall für den Vorstand zu leisten. Höhere Beträge darf er nur mit Zustimmung des Vorstandes zahlen.
- c) alle sich aus seiner Zuständigkeit ergebenden Unterzeichnungen für den Verein vorzunehmen.

(2)

Der 1. Kassierer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist.

(3)

Die von der Mitgliederversammlung nach § 7 Nummer 1c gewählten Kassenprüfer haben außerdem das Recht, jederzeit die Tätigkeit des Kassenwartes zu überprüfen, insbesondere Kassenprüfungen durchzuführen.

(4)

Ist der Kassenwart verhindert, so bestimmt der 1. Vorsitzende oder sein sich aus § 8 Nummer 9 ergebender Vertreter, für die Dauer der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Vertretung des Vereins nach außen

(1)

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind ausschließlich befugt:

- a) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter; beide jedoch jeweils nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes.
- b) Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Ersatz von Aufwendungen

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die ihnen bei Ausübung ihrer satzungsgemäßen Befugnisse entstehenden Aufwendungen ersetzt.

(2)

Das gleiche gilt, wenn andere Personen befugterweise für den Verein tätig geworden sind.

(3)

Die Höhe der Entschädigung wird nach den vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien festgesetzt.

§ 13 Qualifizierte Mehrheit

(1)

In der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich für

- a) Satzungsänderung
- b) den Austritt aus dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.
- c) die Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist darüber hinaus die Zustimmung von mindestens der Hälfte der aktiven wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen der örtlichen, katholischen Kirchengemeinde Urmitz-Bhf. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der z. Zt. des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Kirchengemeinde Urmitz-Bhf. zu verwenden ist.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend finden die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll das die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berühren, vielmehr soll diese dann sinngemäß ergänzt und ausgelegt werden, so wie es dem Vereinszweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei Anfechtbarkeit einer Satzungsbestimmung.

Mülheim-Kärlich 3, den 10. März 1991

gezeichnet:

Raimund Schuth

1. Vorsitzender

Manfred Kühnel

1. Kassierer

Angelika König

Schriftführer

Kurt Dähler

Beisitzer Inaktiv

Axel Jünger

2. Vorsitzender

Edgar Fußhüller

2. Kassierer

Martina Moos

Beisitzer Aktiv

geändert:

Mülheim-Kärlich, den 22.08.1991

gezeichnet:

Raimund Schuth

1. Vorsitzender

Angelika König

Schriftführer

geändert:

Mülheim-Kärlich, den 30.06.2005

gezeichnet:

Franz-Josef Franzen

1. Vorsitzender

Roland Braun

Schriftführer